

Informationsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Kreistag

Datum

06.03.2024

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Information zum Stand der Unterbringung von
Asylbewerbern, Flüchtlingen und sonstigen
Ausländern im Landkreis Zwickau

Gesetzliche Grundlage:

Asylgesetz (AsylG)
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz
(SächsFlüAG)
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Sozialamt

Der Kreistag nimmt die Information zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und sonstigen Ausländern im Landkreis Zwickau zum Stand 31. Dezember 2023 zur Kenntnis.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Information zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und sonstigen Ausländern im Landkreis Zwickau – Datenstand 31.12.2023

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Landkreis Zwickau bringt auf Grundlage des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) die ihm vom Freistaat Sachsen zugewiesenen Asylbewerber und ukrainischen Flüchtlinge unter. Es handelt sich um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe.

Für den Betrieb der Unterbringungseinrichtungen nutzt der Landkreis die gesetzliche Ermächtigung Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter richtet sich nach dem Vergaberecht.

Mit der Betreuung der Unterkünfte im Landkreis Zwickau sind beauftragt:

- ASB Dienste für Generationen gGmbH, Am Markt 3 in 08112 Wilkau-Haßlau
- Diakonie Westsachsen Stiftung (als Rechtsnachfolger der Diakoniewerk Westsachsen gGmbH sowie des Diakonie Stadtmission Zwickau e. V.), Lothar-Streit-Straße 22 in 08056 Zwickau
- European Homecare GmbH, Schürmannstraße 22a in 45136 Essen
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Uferstraße 31 in 08412 Werdau
- (Bietergemeinschaft) PANDECHAION GmbH, Liliensteinstraße 15a in 04207 Leipzig

Die Betreiberverträge haben eine Basislaufzeit und eine Basiskapazität. Ferner haben die Verträge für den Landkreis als Auftraggeber Optionsmöglichkeiten der Verlängerung der Basislaufzeit sowie der Erhöhung der Basiskapazität in mehreren Schritten. Dies sichert eine grundlegende Flexibilität und Anpassung der Kapazitäten an sich ändernde Bedarfe.

2. Unterbringungskonzept und Unterbringungseinrichtungen

Der Landkreis Zwickau verfolgt sowohl ein territoriales als auch ein inhaltliches Konzept der Unterbringung.

Inhaltliches Konzept (Unterbringungsformen)

Der Landkreis bringt Asylbewerber und Flüchtlinge sowohl in gemeinschaftlichen Unterbringungsformen als auch dezentral in Wohnungen unter.

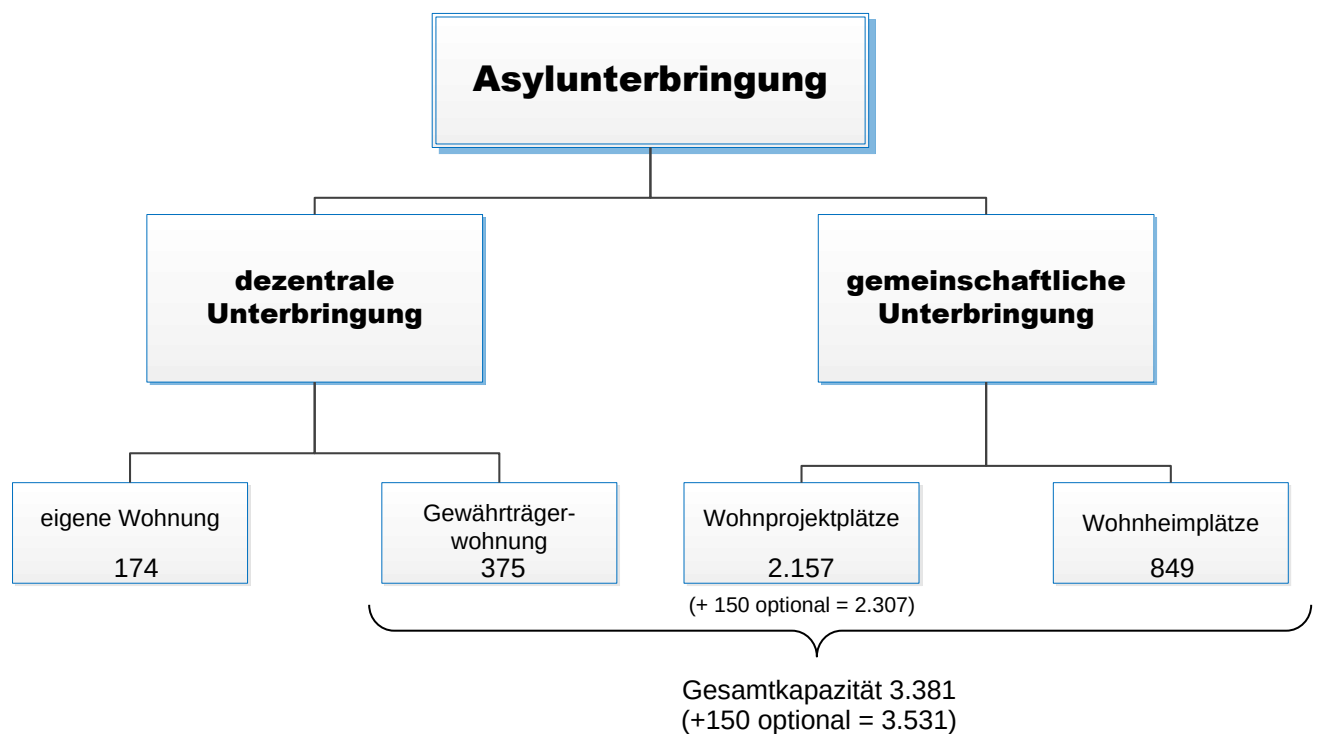
Die gemeinschaftliche Unterbringung ist geprägt durch die Betreuung durch einen Dritten (Betreiber), der auch die soziale Betreuung mittels eigenen Personals sicherstellt.

Die dezentrale Unterbringung in Wohnungen, zu der auch die Gewährswohnungen der Städte und Gemeinden für ukrainische Flüchtlinge gehören, ist nicht explizit sozial betreut. Die soziale Betreuung kann hier über alle sozialen Leistungsangebote im Landkreis, einschl. der Integrationsberatungsstellen, in Anspruch genommen werden.

Der Landkreis Zwickau verfügt zum Stand 31.12.2023 über 3.531 vertraglich vereinbarte Unterbringungsplätze für Asylbewerber und Flüchtlinge in

- vier zentral betriebenen Gemeinschaftsunterkünften (Wohnheime) mit einer Basiskapazität von insgesamt 599 Plätzen und einer Höchstkapazität von insgesamt **849** Plätzen,
- sieben dezentral betriebenen Gemeinschaftsunterkünften (Wohnprojekte) mit einer Basiskapazität von insgesamt 937 Plätzen und einer Höchstkapazität von insgesamt **2.307** Plätzen (2.157 + optional 150 ab Frühjahr 2024) sowie
- Gewährswohnungen mit **375** Plätzen für ukrainische Flüchtlinge.

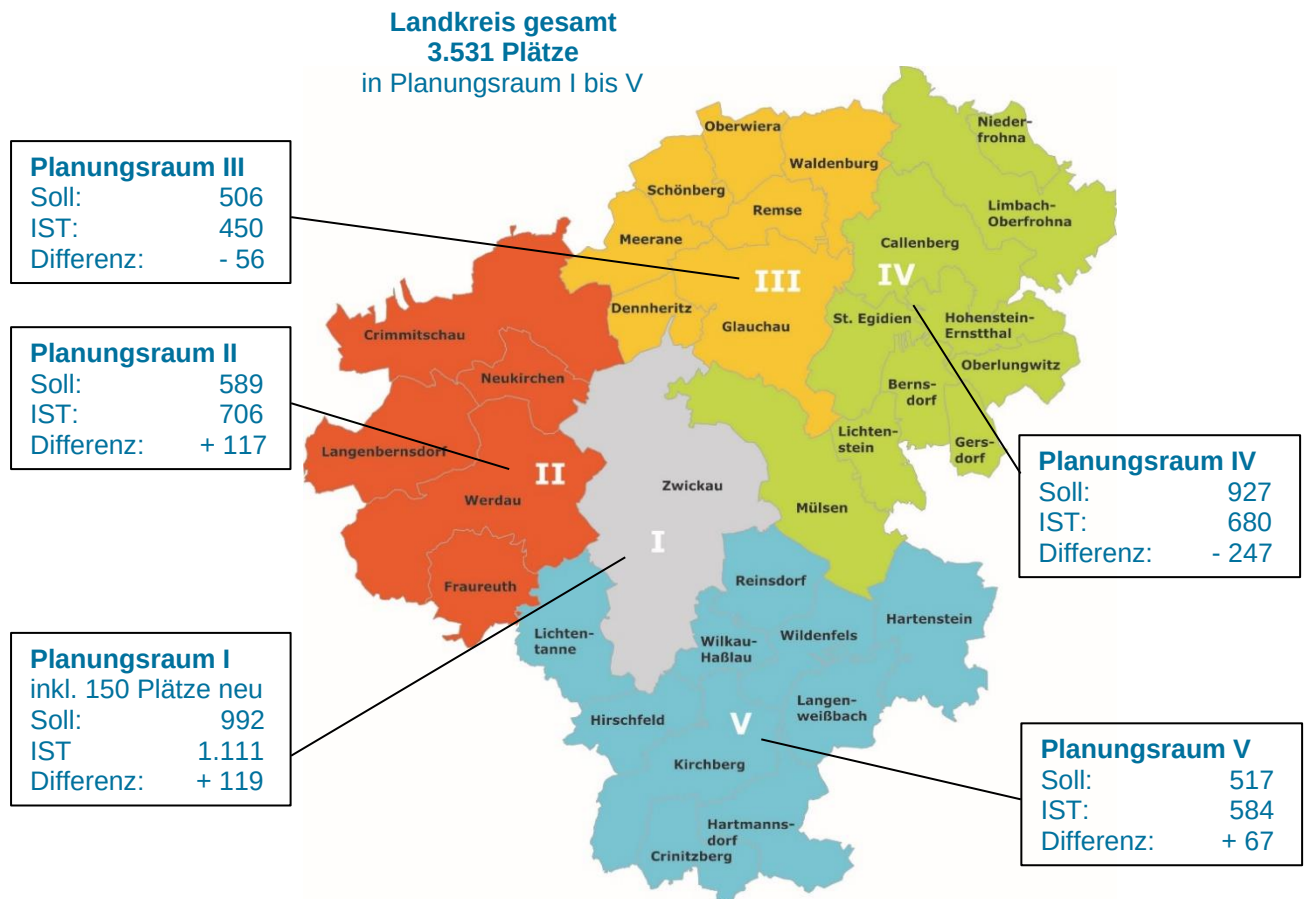
Weitere 174 unterzubringende Asylbewerber und Flüchtlinge wohnen in eigenem Wohnraum (ohne ukrainische Flüchtlinge mit eigener Wohnung).



Territoriales Konzept

Der Landkreis strebt eine Verteilung der Unterbringungskapazitäten im gesamten Landkreis an. Dazu werden die aus der Sozialplanung etablierten Planungsräume genutzt.

Die Kapazitätsverteilung nach Planungsräumen stellt sich aktuell wie folgt dar:



3. Zuweisungen und Aufnahmen in den Landkreis Zwickau im Jahr 2023 und Ausblick 2024

Die Aufnahmequote des Landkreises Zwickau nach dem SächsFlüAG für das Jahr 2023 ist mit 7,62 % der aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen zu verteilenden Flüchtlingen festgestellt (Einwohnerschüssel).

Bis zum 31.12.2023 sind 1.047 Asylbewerber dem Landkreis Zwickau zugewiesen worden. Daneben sind Zuweisungen und Eigeneinreisen von ukrainischen Flüchtlingen zu verzeichnen. Bis zum 31.12.2023 waren dies 361 Personen. Die ukrainischen Flüchtlinge sind ebenfalls unterzubringen, sofern sie noch keine eigene Wohnung anmieten konnten.

Eine valide Prognose der 2024 aufzunehmenden Asylbewerber liegt nicht vor. Der Freistaat Sachsen geht davon aus, insgesamt 17.000 asyl- und schutzsuchende Personen an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden zu verteilen. Unter Berücksichtigung der Verteilplanungen der Landesdirektion Sachsen und der Verteilquote des Landkreises Zwickau von 7,62 % wird mit einer Zuweisung von insgesamt bis zu 1.300 Asylbewerbern für den Landkreis Zwickau gerechnet.

Die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen wird stark vom Verlauf des Kriegsgeschehens in der Ukraine abhängig, so dass qualifizierte Schätzungen nicht möglich sind. Zum 31.01.2024 hat der Landkreis Zwickau seine Verteilungsquote erreicht, so dass mit Zuweisungen durch die Landesdirektion Sachsen vorerst nicht zu rechnen ist. Einreisen von ukrainischen Flüchtlingen mit familiärem Bezug zum Landkreis Zwickau sind weiterhin zu verzeichnen. Für das Jahr 2024 wird mit einer Einreise von 200 Personen gerechnet, die voraussichtlich zum Folgemonat den Leistungsträger wechseln werden.

4. Untergebrachte Asylbewerber und Flüchtlinge sowie Prognose des Bedarfs an Unterbringungsplätzen bis 31.12.2024

Am 31.12.2023 waren 2.128 Wohnheim- und Wohnprojektplätze sowie 139 Plätze in Gewährswohnungen belegt → gesamt: 2.267. Anhand der prognostizierten Zuweisungen von 1.300 Asylbewerber sowie 200 ukrainischen Flüchtlingen im Jahr 2024 und monatlichen Abgängen von 50 Asylbewerbern (600 insgesamt im Jahr 2024) sowie insgesamt 200 Ukrainern wird zum Jahresende 2024 mit einer Gesamtbelegung von 2.967 Plätzen gerechnet.

Kapazitätsbedarf	Prognose 31.12.2023	davon WH/WP	GTW
IST-Belegung zum 31.12.2023	2.267	2.128	139
<i>Prognose Zugänge Asyl bis 31.12.2024</i>	1.300	1.300	
<i>Prognose Zugänge Ukraine bis 31.12.2024</i>	200		200
<i>Prognose Auszüge bis 31.12.2024 (Asyl und Ukraine)</i>	800	600	200
Prognose Belegung zum 31.12.2024	2.967	2.828	139
<i>Kapazitätsbedarf zum 31.12.2024</i>			
<i>inkl. 20 % Puffer:</i>	3.709	3.535	
<i>inkl. 15 % Puffer:</i>	3.490	3.327	
<i>inkl. 10 % Puffer:</i>	3.297	3.142	
Aktuell verfügbare Kapazität:	3.531	3.156	375

Der aktuell geringere Bedarf an Unterbringungsplätzen zum 31.12.2023 gegenüber der Prognose vom 31.07.2023 begründet sich kausal in dem am 31.12.2022 in Kraft getretenen Chancen-Aufenthaltsrecht, das vermehrt zur Erteilung von dauerhaften Aufenthaltsgenehmigungen beigetragen hat für Personen, die seit fünf Jahren ununterbrochen über eine Aufenthaltsduldung oder -gestattung verfügen.

Zudem wirken sich positiv die verstärkten Maßnahmen der Verwaltung aus, nicht mehr unterbringungsberechtigte Personen und Bedarfsgemeinschaften beim Wechsel in eigenen Wohnraum zu unterstützen.

5. Fazit

Mit den verfügbaren Unterbringungskapazitäten von insgesamt 3.531 Plätzen ergibt sich zum Jahresende eine voraussichtliche Belegungsquote der Unterkünfte von 84 %.

Die davon vorgehaltenen Plätze in Gewährsträgerwohnungen haben eine moderate Auslastung und stehen bedarfsdeckend für kaum planbare quer einreisende ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung.

Die Auslastung der Wohnheim- und Wohnprojektplätze wird dagegen mit dem prognostizierten Nettozugang von 700 Asylbewerbern bei einer relativ hohen Quote von ca. 90 % liegen.

Steigt die Anzahl der im Landkreis Zwickau aufzunehmenden Asylbewerber über das Prognose-szenario hinaus an, muss eine notwendige Kapazitätserweiterung, insbesondere in den Planungsräumen III und IV, erfolgen.

Die Notwendigkeit der Inbetriebnahme von Notunterkünften zeichnet sich kurz- und mittelfristig nicht ab.